

Fassung laut Hauptversammlungsbeschluss vom 14.05.2020

Satzung der VOLKSBANK WIEN AG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Firma der Aktiengesellschaft lautet VOLKSBANK WIEN AG.

§ 2

1. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien.
2. Ihre Dauer ist nicht auf bestimmte Zeit beschränkt.

§ 3

1. Die Gesellschaft betreibt ihr Unternehmen mit förderwirtschaftlicher Zielsetzung. Sie verwirklicht ihre förderwirtschaftliche Zielsetzung im Verbund der gewerblichen Genossenschaften nach dem System Schultze-Delitzsch sowie im Kreditinstitute-Verbund der Volksbanken nach § 30a BWG (im Folgenden kurz: „Verbund“ genannt). Die VOLKSBANK WIEN AG ist eine regionale Volksbank. Gleichzeitig nimmt sie die Aufgaben als zentrales Geld- und Kreditinstitut und als Zentralorganisation der Kreditinstitute, die dem Fachverband der Kredit-Genossenschaften nach dem System Schulze-Delitzsch angeschlossen und der Gesellschaft als Mitglied des Kreditinstitute-Verbandes nach § 30a BWG zugeordnet sind, wahr.
2. Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist:
 - a. die Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder als Einlage (Einlagengeschäft) - § 1 Abs 1 Z 1 BWG;
 - b. die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere (Girogeschäft) - § 1 Abs 1 Z 2 BWG;
 - c. der Abschluss von Geldkreditverträgen und die Gewährung von Gelddarlehen (Kreditgeschäft) - § 1 Abs 1 Z 3 BWG;
 - d. der Kauf von Schecks und Wechseln, insbesondere die Diskontierung von Wechseln (Diskontgeschäft) - § 1 Abs 1 Z 4 BWG;
 - e. die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft) - § 1 Abs 1 Z 5 BWG;
 - f. die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten und Reiseschecks - § 1 Abs 1 Z 6 BWG;
 - g. Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit
 - ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen- und Valutengeschäft - § 1 Abs 1 Z 7 lit a BWG),
 - Geldmarktinstrumenten (§ 1 Abs 1 Z 7 lit b BWG),
 - Finanzterminkontrakten (Futures) einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung und Kauf- und Verkaufsoptionen auf die in Punkt eins und vier bis sechs genannten Instrumente einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung (Termin- und Optionsgeschäft - § 1 Abs 1 Z 7 lit c BWG),

- Zinsterminkontrakten, Zinsausgleichsvereinbarungen (Forward Rate Agreements, FRA), Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Substanzwerte oder auf Aktienindices ("equity swaps") - (§ 1 Abs 1 Z 7 lit d BWG),
 - Wertpapieren (Effektengeschäft - § 1 Abs 1 Z 7 lit e BWG),
 - und von Punkt 2 bis 5 abgeleiteten Instrumenten (§ 1 Abs 1 Z 7 lit f BWG) sofern der Handel nicht für das Privatvermögen erfolgt;
- h. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für andere, sofern die übernommene Verpflichtung auf Geldleistungen lautet (Garantiegeschäft - § 1 Abs 1 Z 8 BWG);
- i. die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft § 1 Abs 1 Z 10 BWG);
- j. die Teilnahme an der Wertpapieremission Dritter eines oder mehrerer der in lit g Punkt 2 bis 6 genannten Instrumente und die diesbezüglichen Dienstleistungen (Loroemissionsgeschäft - § 1 Abs 1 Z 11 BWG);
- k. der Ankauf von Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die Übernahme des Risikos der Einbringlichkeit solcher Forderungen – ausgenommen die Kreditversicherung – und im Zusammenhang damit der Einzug solcher Forderungen (Factoringgeschäft - § 1 Abs 1 Z 16 BWG);
- l. der Betrieb von Geldmaklergeschäften im Interbankenmarkt - § 1 Abs 1 Z 17 BWG;
- m. die Vermittlung von Geschäften nach
- lit a, ausgenommen durch Unternehmen der Vertragsversicherung (§ 1 Abs 1 Z 18 lit a BWG),
 - lit c, ausgenommen die im Rahmen der Gewerbe der Immobilienmakler und der Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Vermögensberatung vorgenommene Vermittlung von Hypothekar- und Personalkrediten (§ 1 Abs 1 Z 18 lit b BWG),
 - lit g, 1. Punkt, soweit diese das Devisengeschäft betrifft (§ 1 Abs 1 Z 18 lit c BWG),
 - lit h (§ 1 Abs 1 Z 18 lit d BWG);
- n. die Erbringung folgender Wertpapierdienstleistungen:
- die Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente,
 - die Portfolioverwaltung durch Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen einer Vollmacht des Kunden, sofern das Kundenportfolio ein oder mehrere Finanzinstrumente enthält,
 - Annahme und Übermittlung von Aufträgen, sofern diese Tätigkeiten ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben;
- o. die Ausgabe von elektronischem Geld (E-Geldgeschäft);
- p. der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit Finanzinstrumenten gemäß § 1 Abs. 1 Z 6 lit. e bis g und j WAG 2007, ausgenommen der Handel durch Personen gemäß § 2 Abs. 1 Z 11 und 13 WAG 2007 (§ 1 Abs. 1 Z 7a BWG);
- q. die Ausgabe von Pfandbriefen, Kommunalschuldverschreibungen und fundierten Bankschuldverschreibungen und die Veranlagung des Erlöses nach den hierfür geltenden besonderen Rechtsvorschriften (Wertpapieremissionsgeschäft) eingeschränkt auf die Ausgabe von fundierten Bankschuldverschreibungen und die Veranlagung des Erlöses nach den hierfür geltenden besonderen Rechtsvorschriften (§ 1 Abs. 1 Z 9 BWG);
- r. das Finanzierungsgeschäft durch Erwerb von Anteilsrechten und deren Weiterveräußerung (Kapitalfinanzierungsgeschäft) (§ 1 Abs. 1 Z 15 BWG).
3. Die Gesellschaft betreibt weiters im Rahmen der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften die Erbringung von Zahlungsdiensten, den Handel mit Münzen und Medaillen sowie mit Barren aus Edelmetallen, die Vermietung von Schrankfächern (Safes) unter Mitverschluss durch die Vermieterin, das Wechselstubengeschäft, die Bausparkassenberatung und die Vermittlung von Bausparverträgen, die

Versicherungsvermittlung, das Leasinggeschäft, Dienstleistungen in der automationsunterstützten Datenverarbeitung, den Vertrieb von Kreditkarten, die Vermögensberatung und -verwaltung, den Vertrieb von Spielanteilen behördlich genehmigter Glücksspiele sowie den Vertrieb von Ausspielungen und alle sonstigen gemäß § 1 Abs 2 und 3 BWG zulässigen Tätigkeiten.

4. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig und nützlich erscheinen oder dem Unternehmensgegenstand mittelbar oder unmittelbar dienen, insbesondere zur Errichtung von Zweigniederlassungen im Inland sowie zur Beteiligung an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art.
5. Als zentrales Geld- und Kreditinstitut und als Zentralorganisation hat die Gesellschaft insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Funktionen der Zentralorganisation des Kreditinstitute-Verbundes nach § 30a BWG wahrzunehmen, einschließlich Weisungen zur Sicherstellung der Einhaltung der bankrechtlichen Aufsichtsanforderungen an die zugeordneten Kreditinstitute zu erteilen;
 - b. die ihr zur Verfügung gestellten flüssigen Mittel der zugeordneten Kreditinstitute, vor allem deren Liquiditätsreserven, zu verwalten und anzulegen;
 - c. den zugeordneten Kreditinstituten Kredite, Kredithilfe und vorübergehende Liquiditätshilfe zu gewähren, für entsprechende Liquidität etwa im Wege von Wertpapieremissionen zu sorgen, ihren Geld- und Geschäftsverkehr untereinander und mit Dritten zu erleichtern;
 - d. den bargeldlosen Zahlungsverkehr und sonstige bankmäßige Dienstleistungen durchzuführen, zu pflegen, technisch weiterzubilden und dafür zu werben;
 - e. fundierte Teilschuldverschreibungen auszugeben;
 - f. die zugeordneten Kreditinstitute bei ihren Vertriebsbemühungen zu unterstützen;
 - g. die Interessen der zugeordneten Kreditinstitute zu vertreten;
 - h. gemeinsam mit den zugeordneten Kreditinstituten das Konsortialkreditgeschäft abzuwickeln.

Die Gesellschaft hat sämtliche gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Rechte und Pflichten als Zentralorganisation des Kreditinstitute-Verbunds (§ 30a BWG) wahrzunehmen bzw. zu erfüllen, insbesondere am Liquiditäts- und Haftungsverbund teilzunehmen sowie die Bestimmungen des Verbundvertrages zu beachten.

Die Geschäfte der Gesellschaft sind unter Berücksichtigung ihrer Stellung als Zentralorganisation, Zentralinstitut und Geldausgleichsstelle der zugeordneten Kreditinstitute unter Beachtung allgemein wirtschaftlicher Gesichtspunkte nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen, wobei insbesondere auf den Gesellschaftszweck (§ 3) und die Kosteneffizienz Bedacht zu nehmen ist. Die Gesellschaft hat bei der Erlassung, Änderung und Ergänzung von Weisungen (§ 30a BWG) stets den Förderzweck der zugeordneten Kreditinstitute, sowie das Gebot der sachlichen Gleichbehandlung der zugeordneten Kreditinstitute zu wahren.

§ 4

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen durch Einschaltung in der Wiener Zeitung.

II. Grundkapital und Aktien

§ 5

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 137.546.531,25 (in Worten: einhundertsevenunddreißig Millionen fünfhundertsechszwanzigttausend fünfhunderteinunddreißig Euro und fünfundzwanzig Cent) und ist zerlegt in 1.467.163 Stückaktien.
2. Das Grundkapital ist aufgebracht wie folgt:
 - a. Ein Nennbetrag von EUR 13.636.500,-- (in Worten: dreizehnmillionen-sechshundertsechszwanzigttausendfünfhundert Euro) ist bar einbezahlt.
 - b. Ein Nennbetrag von EUR 30.000.000,-- (in Worten: dreißig Millionen Euro) wurde im Jahr 2001 durch Sachgründung aufgebracht.
 - c. Ein Nennbetrag von EUR 11.103.468,75 (in Worten: elf Millionen einhundert-dreitausend vierhundertachtundsechzig Euro und fünfundsiebzig Cent) wurde durch Einbringung gemäß § 92 BWG des Unternehmens der VOLKSBANK BADEN e.Gen. (mit Sitz in Baden und der FN 107748 d) aufgebracht.
 - d. Ein Nennbetrag von EUR 1.714.406,25 (in Worten: eine Million siebenhundertvierzehntausend vierhundertsechs Euro und fünfundzwanzig Cent) wurde durch Einbringung gemäß § 92 BWG des Unternehmens der Gärtnerbank, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (mit Sitz in Wien und der FN 97293 d) aufgebracht.
 - e. Ein Nennbetrag von EUR 2.193.750,00 (in Worten: zwei Millionen einhundert-dreiundneuzigtausend siebenhundertfünfzig Euro) wurde durch Übertragung im Wege der Spaltung zur Aufnahme des Zentralorganisation- und Zentralinstitut-Funktion Teilbetriebes der Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft (mit Sitz in Wien und der FN 116476 p) aufgebracht.
 - f. Ein Nennbetrag von EUR 35.440.781,25 (in Worten: fünfunddreißig Millionen vierhundertvierzigtausend siebenhunderteinundachtzig Euro und fünfundzwanzig Cent) wurde durch Kapitalerhöhung im Jahr 2015 aufgebracht.
 - g. Ein Nennbetrag von EUR 11.105.531,25 (in Worten: elf Millionen einhundert-fünftausend fünfhunderteinunddreißig Euro und fünfundzwanzig Cent) wurde durch Einbringung gemäß § 92 BWG des Unternehmens der Volksbank Ost registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (mit Sitz in Schwechat und der FN 96052 d) aufgebracht.
 - h. Ein Nennbetrag von EUR 2.282.812,50 (in Worten: zwei Millionen zweihundert-zweiundachtzigtausend achthundertzwölf Euro und fünfzig Cent) wurde durch Einbringung gemäß § 92 BWG des Unternehmens der Volksbank Obersdorf – Wolkersdorf – Deutsch-Wagram e. Gen. (mit Sitz in Obersdorf und der FN 53552 d) aufgebracht.
 - i. Ein Nennbetrag von EUR 4.849.781,25 (in Worten: vier Millionen achthundertneunundvierzigtausend siebenhunderteinundachtzig Euro und fünfundzwanzig Cent) wurde durch Einbringung gemäß § 92 BWG des Unternehmens der Volksbank Weinviertel e.Gen. (mit Sitz in Mistelbach und der FN 57445 d) aufgebracht.
 - j. Ein Nennbetrag von EUR 5.346.750,00 (in Worten: fünf Millionen dreihundertsechszwanzigttausend siebenhundertfünfzig Euro) wurde durch Einbringung gemäß § 92 BWG des Unternehmens der Volksbank Südburgenland eG (mit Sitz in Pinkafeld und der FN 127315 d) aufgebracht.
 - k. Ein Nennbetrag von EUR 9.263.812,50 (in Worten: neun Millionen zweihundertdreiundsechzigtausend achthundertzwölf Euro und fünfzig Cent) wurde durch Einbringung gemäß § 92 BWG des Unternehmens der Volksbank Niederösterreich Süd eG (mit Sitz in Wiener Neustadt und der FN 108505 t) aufgebracht.

- l. Ein Nennbetrag von EUR 1.185.281,25 (in Worten: eine Million einhundertfünfundachtzigtausend zweihunderteinundachtzig Euro und fünfundzwanzig Cent) wurde durch Einbringung gemäß § 92 BWG des Unternehmens der SPARDA-BANK AUSTRIA eGen (mit Sitz in Linz und der FN 116073 x) aufgebracht.
- m. Ein Nennbetrag von EUR 4.770.937,50 (in Worten: vier Millionen siebenhundertsiebzigttausend neuhundertsiebenunddreißig Euro und fünfzig Cent) wurde durch Kapitalerhöhung 2017 aufgebracht.
- n. Ein Nennbetrag von EUR 4.652.718,75 (in Worten: vier Millionen sechshundertzweiundfünfzigtausend siebenhundertachtzehn Euro und fünfundsiebzig Cent) wurde durch Einbringung gemäß § 92 BWG des Unternehmens der Waldviertler Volksbank Horn registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (mit Sitz in Horn und der FN 47971 x) aufgebracht.

§ 6

1. Die Aktien sind Stammaktien und lauten auf Namen.
2. Bei zukünftigen Kapitalerhöhungen können nur Namensaktien sowie Aktien besonderer Gattung, wie z.B. Vorzugsaktien ohne Stimmrecht, die mit nachzuzahlendem Vorrang bei Verteilung des Gewinnes ausgestattet sind, ausgegeben werden.

§ 7

Jede Stückaktie gewährt das Recht auf eine Stimme.

§ 8

Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist zur Gänze ausgeschlossen. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Grundkapital in einer oder mehreren Globalurkunden zu verbrieften.

Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest. Das gleiche gilt für Teilschuldverschreibungen und Zinsscheine.

III. Vorstand

§ 9

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes setzt der Aufsichtsrat fest. Mitglieder des Vorstandes müssen insbesondere im Sinne des BWG entsprechend qualifiziert sein.
2. Der Aufsichtsrat bestimmt die Verteilung der Geschäfte im Vorstand und diejenigen Geschäfte, die seiner Zustimmung bedürfen. Er erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand sowie die Liste der zustimmungspflichtigen Geschäfte (§ 95 Abs 5 AktG). Ein Austritt aus dem Verbund bedarf der vorherigen qualifizierten Zustimmung des Aufsichtsrates (§ 14 Z 6).

3. Der Aufsichtsrat ist zum Widerruf der Bestellung berechtigt, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des § 75 Abs 4 AktG vorliegt.
4. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich schriftlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen (Jahresbericht).
5. Der Vorstand hat weiters dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung schriftlich zu berichten (Quartalsbericht).
6. Bei wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich mündlich oder schriftlich zu berichten. Ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität, Liquidität oder Risikosituation der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich mündlich oder schriftlich zu berichten (Sonderbericht).
7. Die Berichte sind auf Verlangen des Aufsichtsrates mündlich zu erläutern und haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Die Jahres- und Quartalsberichte sind jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen.

§ 10

1. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Im Rahmen deren gesetzlicher Vertretungsbefugnis wird die Gesellschaft auch durch zwei Gesamtprokuristen gemeinschaftlich vertreten.
2. Eine generelle Einzelvertretungsmacht für Vorstandsmitglieder, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte ist ausgeschlossen.

§ 11

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag.

§ 11a

Die Vorstandsmitglieder haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung sowie der Geschäftsordnung anzuwenden und insbesondere die Erfüllung der gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Pflichten der Gesellschaft als Zentralorganisation des Kreditinstitute-Verbundes (§ 30a BWG) sowie die Einhaltung der gemäß Verbundvertrag in Kraft gesetzten Weisungen durch die Gesellschaft und die zugeordneten Kreditinstitute sicherzustellen. Ein Verstoß gegen Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dem Verbundvertrag (§ 30a BWG) indiziert eine Pflichtverletzung.

IV. Aufsichtsrat

§ 12

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens sechs und höchstens zehn von der Hauptversammlung gewählten bzw. gemäß § 19 der Satzung und § 88 AktG entsandten Mitgliedern zuzüglich der gemäß § 110 ArbVG vom Betriebsrat entsandten Arbeitnehmervertreter. Diese haben persönlich an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Eine Vertretung durch Nicht-Aufsichtsratsmitglieder ist ausgeschlossen. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt auf die längste nach § 87 AktG zulässige Dauer. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt jedenfalls durch Tod, Rücktritt oder bei Wegfall einer persönlichen Voraussetzung gemäß § 12 Z 8 der Satzung.
2. Die ausscheidenden Mitglieder des Aufsichtsrates sind wieder wählbar.
3. Scheiden Mitglieder vor dem Ablauf ihrer Funktionsperiode aus, so bedarf es der Ersatzwahl in einer außerordentlichen Hauptversammlung, welche binnen vier Wochen nach Ausscheiden des Mitglieds durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder durch seine Stellvertreter oder bei Ausscheiden dieser Mitglieder aus dem Aufsichtsrat durch den Vorstand einzuberufen ist.
4. Ersatzwahlen für das ausgeschiedene Mitglied erfolgen auf die volle Funktionsperiode gemäß § 12 Z 1, wobei für das Mitglied des Aufsichtsrats, welches durch eine außerordentliche Hauptversammlung gewählt wurde, sein erstes Amtsjahr mit dem Schluss der nächsten ordentlichen Hauptversammlung als beendet gilt.
5. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund mit schriftlicher Anzeige niederlegen. Wenn hierdurch die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die Zahl von sechs sinkt, ist die Einhaltung einer vierwöchigen Rücktrittsfrist erforderlich.
6. An den Sitzungen des Aufsichtsrats nehmen die Mitglieder des Vorstands teil, sofern der Sitzungsleiter im Einzelfall nicht anders bestimmt.
7. Zu den Sitzungen des Aufsichtsrats können Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden. Sie sind zur Verschwiegenheit über die ihnen dabei bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.
8. Dem Aufsichtsrat dürfen nicht angehören:
 - a. Personen, die nach § 13 Abs 1 bis 3, 5 und 6 der Gewerbeordnung 1994 von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen sind;
 - b. Personen, die mit einem Mitglied eines Organes der Gesellschaft in gerader Linie ersten Grades verwandt oder verschwägert sind, sowie der Ehegatte eines Mitgliedes eines Organes;
 - c. Personen, die im Zeitpunkt der Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied das 70. Lebensjahr bereits vollendet hätten;
 - d. Personen, die Geschäftsleiter bzw. Vorstandsmitglieder und/oder Mitarbeiter eines zugeordneten Kreditinstituts oder eines Tochterunternehmens eines zugeordneten Kreditinstituts sind.

Diese Ausschließungsgründe sind auch auf die vom Betriebsrat entsendeten Mitglieder des Aufsichtsrates anzuwenden.

9. Abs 8 lit a gilt nicht für berufsmäßige Parteienvertreter in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit.

§ 13

1. Der Aufsichtsrat wählt jeweils im Anschluss an die Hauptversammlung, in der nach Ablauf der vorhergehenden ordentlichen Funktionsperiode die Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, in einer Sitzung, zu der es keiner besonderen Einladung bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Gelangt eines dieser Ämter zur Erledigung, so ist unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
2. Für die Wahl gemäß § 13 Z 1 gilt § 14 Z 7. Das Dirimierungsrecht gemäß § 14 Z 5 der Satzung ist bei Wahlen des Vorsitzenden ausgeschlossen, bei der Wahl des ersten und zweiten Stellvertreters steht dieses dem Vorsitzenden jedenfalls zu.
3. Erhält bei der Wahl kein Mitglied dieses Zustimmungserfordernis, so ist der Wahlgang unter denselben Bedingungen zu wiederholen. Eine Stichwahl findet nicht statt.
4. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter aus dem Amt aus, so ist unverzüglich eine Ersatzwahl für den Rest der Funktionsperiode vorzunehmen.

§ 14

1. Der Aufsichtsrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
2. Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates beruft der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung der erste Stellvertreter, im Falle dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter die Mitglieder unter der zuletzt bekanntgegebenen Adresse brieflich, per Telefax oder per E-Mail ein. Die Einladung hat nachweislich die Angabe des Ortes, der Zeit, der Tagesordnung und der Beratungsgegenstände zu enthalten. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann den Vorstand mit der Einberufung der Sitzung beauftragen. Die Einladungen sind mindestens fünf Werktage vor dem Zeitpunkt der Sitzung abzusenden. Wenn in dringenden Fällen die Einhaltung dieser Frist nicht möglich ist, hat die Einberufung unter Bekanntgabe der Tagesordnung ehestmöglich in geeigneter Weise zu erfolgen.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sechs Kapitalvertreter des Aufsichtsrats, darunter der Vorsitzende oder einer seiner beiden Stellvertreter, persönlich oder mittels qualifizierter Videokonferenz, anwesend sind. Mitglieder können an Aufsichtsratssitzungen mittels qualifizierter Videokonferenz teilnehmen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 3a erfüllt werden. Hierfür bedarf es keiner Mindestanzahl an physisch am selben Ort anwesenden Aufsichtsratsmitglieder.
- 3a. Für eine Beschlussfassung mittels qualifizierter Videokonferenz sind folgende Voraussetzungen einzuhalten bzw. zu erfüllen:
 - § die Teilnehmer müssen durch gleichzeitige allseitige Sicht- und Hörbarkeit unmittelbar miteinander kommunizieren können (d.h. alle Teilnehmer müssen jeweils alle anderen Teilnehmer gleichzeitig und vollständig wahrnehmen können),
 - § Dritte, etwa Vorstand, Abschlussprüfer oder sonstige Sachverständige müssen auch die Möglichkeit haben, durch Videokonferenzschaltung an der Versammlung teilzunehmen,
 - § die Vertraulichkeit der Versammlung muss gegeben sein,
 - § durch rechtzeitige Ankündigung und Übermittlung aller relevanten Unterlagen muss allen Teilnehmern der gleiche Informationsstand ermöglicht werden,

- die Versammlung muss die Authentizität der Diskussion gewährleisten (d.h. Mimik, Gestik, Intonation, Zwischenrufe, simultanes Sprechen etc. aller Teilnehmer müssen sichtbar und hörbar sein).
4. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der erste Stellvertreter, im Falle dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter, leitet die Sitzung. Die Art der Abstimmung wird vom Leiter festgesetzt. Das Abstimmungsergebnis wird vom Leiter der Sitzung festgestellt.
 5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Im Fall der Stimmgleichheit entscheidet – auch bei Wahlen – die Stimme des Aufsichtsrats-Vorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung die seines jeweiligen Stellvertreters. Durch schriftliche, fernmündliche oder eine andere vergleichbare Form der Stimmabgabe (z.B. Telefon- oder nicht qualifizierte Videozuschaltung) können einzelne Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, wenn das Präsenzquorum durch
 - § die physisch anwesenden Aufsichtsratsmitglieder und/oder
 - § durch die mittels qualifizierter Videokonferenzschaltung zugeschalteten Aufsichtsratsmitglieder
 erreicht wird.
 6. Die Beschlussfassung über den Austritt aus dem Verbund bedarf einer Mehrheit, die mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen umfasst.
 7. Bei Beschlussfassungen über die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands sowie bei der Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dessen ersten Stellvertreters bedarf es, abgesehen von den allgemeinen Beschlusserfordernissen des AktG, der absoluten Mehrheit der gem. AktG oder Satzung gewählten bzw. entsandten Kapitalvertreter des Aufsichtsrats.
 8. Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich bzw. per Email oder Fax mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung im Sinne des § 14 Z 3 nicht mitzuzählen. Das Recht den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
 9. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.
 10. Auf Verlangen eines Mitglieds ist seine vom Beschluss abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen. Wenn es der Sitzungsleiter verlangt, hat das Mitglied selbst eine abweichende Auffassung schriftlich im Anschluss an die Niederschrift festzulegen.
 11. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege bzw. per Email oder Fax sowie – unter den zusätzlichen Voraussetzungen gemäß Absatz 11a – fernmündlich im Zuge einer Telefon- oder nicht qualifizierten Videokonferenz gefasst werden, wenn der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Für die Stimmabgabe gelten die Bestimmungen des § 14 Z 5 entsprechend. Die Vertretung nach § 14 Z 8 ist bei Beschlussfassung durch eine derartige Stimmabgabe nicht zulässig.

- 11a. Für die gültige fernmündliche Beschlussfassung im Zuge einer Telefon- oder nicht qualifizierten Videokonferenz müssen darüber hinaus folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen:
- Die unmittelbare Kommunikation zwischen den Teilnehmern durch gleichzeitige allseitige Hörbarkeit (Telefonkonferenz) bzw. Sicht- und Hörbarkeit (Videokonferenz) muss gewährleistet sein und
 - die Vertraulichkeit muss gewährleistet sein.
- Fernmündliche Beschlussfassungen im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz gelten nicht als Sitzungen. Über Beschlüsse, die im Wege einer Telefon- oder nicht qualifizierten Videokonferenz gefasst werden, ist analog § 14 Z 9 eine Niederschrift aufzunehmen.
12. Der Aufsichtsrat hat mindestens vier Mal, und zwar mindestens vierteljährlich, in jedem vollen Geschäftsjahr zusammenzutreffen.
13. Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Wird einem von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder vom Vorstand geäußerten Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.

§ 15

1. Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte folgende Ausschüsse mit einer Mitgliederzahl von bis zu acht zzgl. der gemäß § 110 ArbVG zu entsendenden Mitglieder des Betriebsrats zu wählen und die Befugnis zu Entscheidungen an diese Ausschüsse zu übertragen:
- a. Prüfungsausschuss gemäß § 92 Abs 4a AktG bzw. § 63a Abs 4 BWG,
 - b. Arbeits- und Risikoausschuss gemäß § 39d BWG,
 - c. Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten (Personalausschuss) gemäß § 92 Abs 4 AktG, wobei keine Mitglieder des Betriebsrats in diesen Ausschuss entsandt werden. Der Personalausschuss ist insbesondere für die Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und den aktiven oder im Ruhestand befindlichen Mitgliedern des Vorstands zuständig,
 - d. Vergütungsausschuss gemäß § 39c BWG,
 - e. Nominierungsausschuss gemäß § 29 BWG.
2. Die Bestimmungen für den Aufsichtsrat gelten sinngemäß auch für die Ausschüsse des Aufsichtsrats. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn zumindest drei Mitglieder und hievon zumindest zwei von der Hauptversammlung gewählte oder gemäß Satzung entsandte Mitglieder (Kapitalvertreter) anwesend sind.
3. Jeder Ausschussvorsitzende berichtet regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit des Ausschusses. Für die Tätigkeit der Ausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

§ 16

Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, abzugeben.

§ 17

Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält den Ersatz seiner baren Auslagen. Eine allfällige Vergütung für seine Tätigkeit wird durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt.

§ 18

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen, so insbesondere, ob durch die Tätigkeit des Vorstandes unter Berücksichtigung der förderwirtschaftlichen Zielsetzung, der Gesellschaftszweck verwirklicht wird und die gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten der Gesellschaft eingehalten werden. Er hat die ihm gesetzlich und satzungsmäßig zugewiesenen Aufgaben. Diejenigen Geschäfte, für die der Vorstand die vorige Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen hat, sind im Gesetz und in der Geschäftsordnung festgelegt.
2. Dem Aufsichtsrat bleibt es vorbehalten, von Fall zu Fall weitere Gegenstände zu bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen. Die Rechtsgeschäfte, die grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats oder eines seiner Ausschüsse bedürfen, sind auch in die Geschäftsordnung für den Vorstand aufzunehmen.
3. Der Aufsichtsrat erstattet auf der Grundlage des Vorschlags des Prüfungsausschusses der Hauptversammlung einen Vorschlag für die Wahl des (Konzern-)Abschlussprüfers.
4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und jede zu dieser Sitzung hinzugezogene Person hat alle Kenntnisse, die es in dieser Eigenschaft erlangt, als Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft zu wahren. Personen, die an Sitzungen der Organe teilnehmen, sind darüber hinaus auch zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 38 BWG) verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Tätigkeit erworbenen Kenntnisse vertraulicher Angelegenheiten (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) nicht verwerten. Diese Verpflichtungen bleiben auch nach dem Ausscheiden aus dem Organ zeitlich unbefristet bestehen.
5. Davon unberührt bleibt eine für die Gesellschaft verpflichtende Weitergabe von Informationen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere gemäß den Bestimmungen des österreichischen BWG. Auch in diesen Fällen soll die Weitergabe von Informationen stets unter angemessener Wahrung vorrangiger berechtigter Interessen der Gesellschaft erfolgen.
6. Geraten Aufsichtsratsmitglieder in Interessenskonflikte, haben sie diese unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats offen zu legen und gelten in dieser Sache als befangen. Gerät der Vorsitzende in Interessenskonflikte, hat er diese unverzüglich seinem Stellvertreter offenzulegen und gilt in dieser Sache als befangen. Befangene Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen in der diesbezüglichen Angelegenheit weder Anträge zur Abstimmung in den Aufsichtsrat einbringen noch ihre Stimme abgeben.

§ 19

Wenn und solange die Republik Österreich (Bund) Namensaktien an der Gesellschaft hält, wird ihr das (ausschließlich an die FIMBAG Finanzmarkteteiligung Aktiengesellschaft des Bundes übertragbare) Recht auf Entsendung von bis zur Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats (Kapitalvertreter) eingeräumt. Im Falle einer ungeraden Anzahl an Kapitalvertretern als Mitglieder des Aufsichtsrats besteht das Entsendungsrecht des Bundes im Umfang der über die rechnerische Hälfte dieser Anzahl nicht hinausgehenden Personen. Sofern die Republik Österreich (Bund) sämtliche an der Gesellschaft gehaltenen Namensaktien an die FIMBAG Finanzmarkteteiligung Aktiengesellschaft des Bundes

überträgt, wird auch das der Republik Österreich (Bund) eingeräumte Rechte auf Entsendung von bis zur Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats (Kapitalvertreter) auf die FIMBAG Finanzmarkteteiligung Aktiengesellschaft des Bundes übertragen. In einem solchen Fall hat die FIMBAG Finanzmarkteteiligung Aktiengesellschaft des Bundes das (ausschließlich an die Republik Österreich (Bund) (rück)übertragbare) Recht auf Entsendung von bis zur Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats (Kapitalvertreter), solange sie Namensaktien an der Gesellschaft hält. Sofern FIMBAG Finanzmarkteteiligung Aktiengesellschaft des Bundes sämtliche an der Gesellschaft gehaltene Namensaktien wieder an die Republik Österreich (Bund) rückübertragen sollte, wird auch das ihr eingeräumte Recht auf Entsendung von bis zur Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats (Kapitalvertreter) auf die Republik Österreich (Bund) (rück)übertragen.

Aktionäre, denen ein Entsendungsrecht in den Aufsichtsrat zukommt, bedürfen zu einer Übertragung von Aktien der Zustimmung der Gesellschaft i.S. des § 62 Abs 2 AktG.

V. Hauptversammlung

§ 20

Die Hauptversammlungen der Gesellschaft finden am Sitz der Gesellschaft statt.

§ 21

1. Die Hauptversammlung wird gemäß § 105 Aktiengesetz einberufen.
2. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung in der Wiener Zeitung und dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung muss ein Zeitraum von mindestens 28 Tagen liegen.
3. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist jeder Aktionär berechtigt. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach der Eintragung im Aktienbuch am Beginn des Tages der Hauptversammlung. Für die im Aktienbuch zu Beginn der Hauptversammlung eingetragenen Aktionäre bedarf es keiner Anmeldung als Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung.

§ 22

1. Das Stimmrecht ergibt sich aus der Anzahl der Stückaktien (§7).
2. Die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte ist nur mit schriftlicher Vollmacht, die von der Gesellschaft zurückzubehalten ist, zulässig.

§ 23

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden.

2. Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art und Form der Abstimmung.

§ 24

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend etwas Abweichendes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit außerdem eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

Beschlüsse über folgende Beschlussgegenstände werden unter Ausschluss jeglicher anderer Mehrheitsbildungen und unter Kompetenzvorbehalt ausschließlich durch die Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit des vertretenen Kapitals gefasst:

- a. Kapitalmaßnahmen jeglicher Art, Umfang und Rechtsgrundlage;
- b. Emission von Instrumenten des harten Kernkapitals gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und Rates vom 26. Juni 2013 ("CRR") sowie allfälliger weiterer substanzbeteiligter Kapitalinstrumente.

In diesen Beschlussgegenständen ist die Hauptversammlung nur bei Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ des Kapitals beschlussfähig.

§ 25

Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit erzielt wird, so findet die engere Wahl zwischen den Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Versammlung.

VI. Jahresabschluss und Gewinnverteilung

§ 26

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

§ 27

1. Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen und mit einem Vorschlag für die Gewinnverteilung den Mitgliedern des Aufsichtsrates vorzulegen.
2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Vorschlag für die Gewinnverteilung und den Lagebericht innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage zu prüfen.
3. Die Hauptversammlung hat in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, die Wahl des Abschlussprüfers, in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses, sowie über die Gewinnverteilung zu entscheiden.

§ 28

1. Der Bilanzgewinn ist nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung zu verwenden. Die Hauptversammlung kann den Bilanzgewinn auch ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen.
2. Einlagen, die im Lauf des Geschäftsjahres geleistet wurden, können bei der Gewinnbeteiligung abweichend von § 53 Abs 2 AktG für das gesamte Geschäftsjahr berücksichtigt werden.

§ 29

1. Die Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, zehn Tage nach Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig.
2. Binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behobene Gewinnanteile der Aktionäre verfallen zu Gunsten der gesetzlichen Rücklage der Gesellschaft.

VII. Besondere Bestimmungen für die Ausgabe fundierter Bankschuldverschreibungen

§ 30

1. Insoweit die Gesellschaft fundierte Bankschuldverschreibungen im Sinne des Gesetzes vom 27. Dezember 1905 betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (FBSchVG) begibt, können zu deren vorzugsweisen Deckung (Fundierung) die gemäß FBSchVG zulässigen Vermögenswerte, wie Forderungen oder Wertpapiere und Sicherungsgeschäfte (Derivativerträge) als Kautions bestellt werden.
2. Die als Kautions bestellten Vermögenswerte sind einzeln in ein gesondertes Verzeichnis (Deckungsregister) einzutragen.
3. Die Deckung hat jederzeit folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - a. Der Nennwert der als Deckung bestellten Vermögenswerte hat zumindest den Tilgungsbetrag und die Zinsen der im Umlauf befindlichen fundierten Bankschuldverschreibungen sowie die im Falle des Konkurses der Gesellschaft voraussichtlich anfallenden Verwaltungskosten zu decken.
 - b. Die Anrechnung der als Deckung bestellten Hypotheken darf nur bis zu maximal 60 % des Beleihungswerts der Liegenschaft erfolgen, wobei Vorlasten in Abzug zu bringen sind.
4. Gläubiger aus solchen fundierten Bankschuldverschreibungen werden vorzugsweise aus den Deckungswerten im Sinne des § 2 FBSchVG befriedigt.
5. Für die Sicherstellung der Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft gemäß § 30 der Satzung wird von der zuständigen Aufsichtsbehörde ein Regierungskommissär bestellt. Verfügungen über die Deckungswerte sind nur mit Zustimmung des Regierungskommissärs zulässig. Sicherungsgeschäfte (Derivativerträge) dürfen nur mit Zustimmung des Regierungskommissärs und des Vertragspartners der Gesellschaft in das Deckungsregister eingetragen werden. Über Bargeld und Wertpapiere, die nach dem Ermessen des Regierungskommissärs zur Besorgung des laufenden Geschäfts erforderlich sind, kann die Gesellschaft ohne Zustimmung des Regierungskommissärs verfügen.

6. Über den Deckungsfonds sowie die Gebarung mit solchen fundierten Bankschuldverschreibungen ist im Jahresabschluss der Gesellschaft gesondert Rechnung zu legen.